

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 11

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Englische Unternehmer berichten von einer bedeutenden Verminderung des Alkoholgenusses unter den Arbeitern, die nach Einführung der kürzern Arbeitszeit eingetreten sei. Hiernit in Uebereinstimmung befinden sich die Wahrnehmungen schweizerischer Fabrikanten, von denen viele einen grossen Vorteil für beide Teile im Wegfalle der früher unentbehrlichen Zwischenpausen, oft auch gleichbedeutend mit Trinkpausen, erblickt haben. Dass die günstigen Erfolge mit der Verkürzung nicht nur auf gewisse Industrien beschränkt sind, beweisen die Erfahrungen verschiedener, heterogener Industriezweige zur Genüge.

... Nach den fabrikstatistischen Erhebungen in der Schweiz vom Jahre 1901 haben schon damals rund 58% aller Arbeiter weniger als 11 Stunden, 46% sogar nur 10 Stunden und weniger im Tag gearbeitet, während noch im Jahre 1895 erst 42% sich einer kürzern als der elfstündigen Arbeitszeit erfreut haben. Gegenwärtig arbeiten im III. Inspektionskreise 69,6% aller Arbeiter weniger als 11 Stunden im Tag, und ähnlich liegen die Verhältnisse in den beiden andern Kreisen. Die Verkürzung der Arbeitszeit schreitet also immer mehr fort und dehnt sich, nach unsern Wahrnehmungen bei den Inspektionen, auf Industriezweige aus, die sich bisher ablehnend verhalten haben. Der Zehnstudentag ist heute eigentlich bald zur Regel geworden

Gegen die Einführung des Zehnstudentages wird als vornehmster Grund die dadurch erschwerte Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande ins Feld geführt. Wirklich hat sich auch bei einer Anfrage unter den Mitgliedern des schweizerischen Spinner- und Webervereins eine Mehrheit von über 2/3 für die Verminderung der Arbeitszeit ausgesprochen, vorausgesetzt, dass sie auf internationalen Vereinbarungen basiere. Es dürfte deshalb angezeigt sein, sich danach umzusehen, wie es mit der Arbeitszeit in den Textilfabriken der uns umgebenden Staaten und auch Englands faktisch bestellt ist, da für unsere Baumwollindustrie die englische Konkurrenz die am meisten fühlbare zu sein scheint. England verbietet den Arbeiterinnen, in Textilfabriken länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten; damit ist aber auch die Arbeitszeit der Männer in den gemischten Betrieben herabgesetzt worden, und wenn noch der freie Samstag-Nachmittag in Betracht gezogen wird, können die englischen Textilfabriken zu denjenigen elfstündigen Arbeitszeit werden, die durchschnittlich sogar weniger als 10 Stunden im Tag arbeiten lassen. In Frankreich ist mit dem 1. April 1904 ein Gesetz in Anwendung gekommen, das die Arbeitszeit für gemischte Betriebe, also für solche, in denen Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigt sind, auf 10 Stunden im Tag beschränkt. Obschon das Gesetz sich nur auf Frauen und Kinder bezieht, hat die Einführung desselben doch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in den gemischten Betrieben und demgemäss auch in der Baumwollindustrie zur Folge. In Deutschland gewinnen die Bestrebungen für Verkürzung der Arbeitszeit ebenfalls immer mehr an Boden. Gesetzlich ist zwar vorerst nur die Arbeitszeit der Frauen und Kinder beschränkt, aber die Vorarbeiten zu weiterer Ausdehnung dieser Bestimmungen sind im Gange. Wir sind übrigens aus eigener Anschauung zu der Ueberzeugung gelangt, dass auch in Deutschland die zehnstündige Arbeitszeit immer mehr zur Regel, die elf- und mehrstündige zur Ausnahme wird. Die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren melden gleichfalls eine, wenn auch langsam fortschreitende Verkürzung der gesetzlichen elfstündigen Arbeitszeit, und so ist es eigentlich nur noch Italien, das mit seiner zwölfstündigen Arbeitsdauer hinter allen Nachbarstaaten zurückbleibt

Mit Bezug auf die Arbeitszeit an Festtagvorabenden lehnt sich der Entwurf an den Gesetzesentwurf betreffend die Arbeitszeit an Samstagen an, bringt also mit dem auf abends 5 Uhr vorgesehenen Arbeitsschluss nichts neues. Als Neuerung möchten wir aber einzuführen empfehlen, was schon der verstorbene Kollege Dr. Schuler angeregt hat, die Möglichkeit nämlich, nicht nur in den Sommermonaten, sondern im Mai schon mit der Arbeit morgens um 5 Uhr beginnen zu dürfen. Im Mai ist es schon früh Tag, und die Temperatur ist oft recht hoch, so dass wohl verschiedenen Industriebranchen, wie z. B. Brauereien, Fleischkonservenfabriken und dergleichen mit dieser Erweiterung zweifellos gedient sein dürfte.

Das Verbot, die Arbeitszeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hause zu verlängern, haben wir aus dem Samstagsgesetz ebenfalls herübergenommen. Wenn auch, was wir nicht verkennen, die Kontrolle über die Ausführung eine etwas schwierige sein dürfte, versprechen wir uns doch vom Vorhandensein der Bestimmung allein schon Gutes, denn mancher Fabrikant wird sich selbst den Vorwurf nicht machen wollen, wissentlich ein Gesetz übertreten zu haben.*

Art. 13. Eine Verlängerung oder schichtenweise Einteilung der gesetzlichen Tagesarbeitszeit ist nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässig. Sofern das Verlangen die Zeitdauer von zehn Arbeitstagen nicht übersteigt, ist bei der Bezirksbehörde, oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Ortsbehörde, sonst aber bei der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Eine Ausnahmebewilligung muss für bestimmte Stunden und darf höchstens für zwanzig Arbeitstage erteilt werden.

Die Zahl der Tage, für die von den Bezirks- (beziehungsweise Orts-) und Kantonsbehörden einer Fabrik Ausnahmebewilligungen erteilt werden, darf zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten.

Die bewilligte tägliche Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit darf nur in Notfällen zwei Stunden überschreiten.

Kinder unter sechzehn Jahren und Hausfrauen sind von den Ueberzeitbewilligungen auszuschliessen. Für Vorabende von Sonn- und gesetzlichen Festtagen dürfen solche Bewilligungen nur in Notfällen erteilt werden.

„Da wir es als eine der ersten Aufgaben des Arbeiterschutzes betrachten, die Ueberbürdung von Frauen und Kindern zu verhindern, möchten wir einer Vorschrift rufen, die weibliche Arbeiter und Kinder, jedenfalls aber die Frauen, die einem Haushalte vorstehen, und Kinder unter sechzehn Jahren von den Ueberzeitbewilligungen ausschliesst. Das bisherige Gesetz ist übrigens von mehreren Kantonen schon in diesem Sinne gehandhabt worden, so dass es sich eigentlich nicht um eine Neuerung, sondern nur darum handelt, einem vorhandenen Zustand die gesetzliche Sanktion zu erteilen.“

Art. 15. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, bzw. 5 Uhr morgens (Art. 12), sowie Sonntagsarbeit ist bloss ausnahmsweise zulässig, und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

... Am Sonntag, in den Fabriken, denen regelmässige Sonntagsarbeit bewilligt ist, je am zweiten Sonntag, müssen für den einzelnen Arbeiter mindestens 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden frei bleiben. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Festtage.

Art. 11. Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Art. 13. Nachtarbeit d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr morgens (Art. 11), ist bloss ausnahmsweise zulässig, und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrates erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben. (Schluss folgt.)

Aus den Vereinen.

Der Jahresbericht der **Union des femmes de Genève** für 1904/1905 ist uns zugekommen. In ihrer Ansprache konstatiert die Präsidentin Mme Chaponnière, dass zwar das vergangene Jahr keine wichtigen Ereignisse zu verzeichnen habe, dass es aber trotzdem ein Jahr erfreulichen Fortschrittes gewesen sei. „Das, was wir uns bisher errungen“, sagt der Bericht, „haben wir uns zu erhalten gewusst, aber wir sind nicht auf neue Eroberungen ausgegangen“. „Die zwei grossen Fragen“, lesen wir weiter, „die in einem Verein wie der unsrige, wie übrigens im sozialen Leben überhaupt, in den Vordergrund treten, sind die Arbeits- und die Erziehungsfrage und sind so eng verbunden, dass es schwierig wäre, sie zu trennen“. In Genf, wie überall, nimmt die Zahl der Frauen, die

durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen müssen, stetig zu, nicht in gleichem Verhältnis nimmt aber die Zahl derer zu, die für diese Aufgabe gehörig vorbereitet werden. Daher die vielen Schwierigkeiten, denen wir bei jedem Schritt begegnen und die zu ernststen Bedenken Anlass geben.

Der Bericht erwähnt die den Mitgliedern geöffneten Vorstandssitzungen, in denen Fragen von allgemeinem Interesse behandelt werden, die monatlichen familiären Vereinigungen, wo Erziehungsfragen in anziehender Weise besprochen wurden, den Empfang der Präsidentin des J. G. W., Lady Aberdeen.

Das Auskunfts- und Stellenvermittlungsbureau konnte auch dies Jahr wieder einer Anzahl Personen Arbeit verschaffen. Grosse Dienste leistet auch das Bureau für Rechtskonsultationen.

Einige interessante Vorträge wurden veranstaltet. Die Abendkurse

waren aber während des Winters so ungenügend besucht, dass sie wohl in gleicher Form nicht wieder aufgenommen werden.

Es wurde die Gründung eines Spitals für unheilbare Frauen ins Auge gefasst und eine Kommission mit dem nähern Studium der Frage betraut.

Die Bibliothek, die mehr und mehr benutzt wird, wurde um eine ziemliche Anzahl von Bänden bereichert.

Die Abteilung zum Studium von Gesetzesfragen unterbreitete dem Vorstand der Union die Resultate ihrer Enquête über die Spitäler des Kantons Genf und sprach den Wunsch aus, es möchten Schritte getan werden, um Frauen den Eintritt in die Aufsichtskommissionen der verschiedenen Anstalten zu ermöglichen. Die Gründung eines Schweizerischen Vereins für Frauenstimmrecht wurde aus Zweckmässigkeitsrücksichten auf später verschoben. — Ende dieses Jahres soll eine französische Übersetzung der trefflichen Broschüre „Grundriss der Vereinsleitung“, die vom Verband Fortschrittlicher Frauenvereine in Berlin herausgegeben worden, erscheinen.

Während des vergangenen Jahres hat die „Union des femmes de Genève“ einen empfindlichen Verlust erlitten durch den Hinschied ihrer ersten Präsidentin M^{me} Sobiesky-Gillet, einer Frau von grossem Herzen und klarem Verstande, einer vorzüglichen Erzieherin, die zuerst erkannte, was für ein hohes Ideal ein Verein, wie die „Union“, verfolgen muss, und die willig ihre reichen Gaben in den Dienst der Sache stellte. „Die Frau“, sagte sie in einer ihrer Präsidial-Ansprachen, „hat heute nicht mehr das Recht, die sozialen Fragen zu ignorieren, denn wir sollten unsere Kinder nicht mehr für den Kampf des Lebens erziehen, sondern zu gegenseitiger Mithilfe zum Leben“. „Lasst uns das Leben lieben“, sagte sie auch, „um des Guten willen, dem wir es weihen sollten, lasst uns das menschliche Leben als Ganzes lieben, von dem wir nur ein kleiner Teil sind“.

Die „Union“ beginnt ihr neues Jahr unter einer neuen Präsidentin, Fr. Joh. Meyer, da M^{me} Chaponnière durch ihre Wahl zur Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine sich veranlasst sah, zurückzutreten. Ch.

Bücherschau.

Kind und Kunst, Monatszeitschrift, Herausgeber Hofrat A. Koch, Darmstadt.

Die Frage der Erziehung der Jugend zum Verständnis der Kunst findet immer grössere Beachtung, und es ist in jedem Sinne zu wünschen, dass diese die schönsten Ziele verfolgende kunstpädagogische Bewegung immer weitere Kreise erfasse. Indem die Kunst und besonders auch das Zeichnen das Auge des Kindes für das Wahre und Richtige schärft und den Sinn für die Natur öffnet, lernt es schon bei Zeiten das Wesentliche schätzen und die Freude an der Natur als die beste und nie versagende Quelle des Guten betrachten. Die vorliegende Zeitschrift gibt den Eltern direkte und indirekte Ratschläge in dieser Beziehung; den Kindern bietet sie eine Fülle von Anregungen, sich selbst tätig zu beteiligen. Das Oktoberheft speziell schmücken eine Anzahl ausgezeichnete Reproduktionen berühmter Bilder von Sir Joshua Reynolds, die die englische

Lady im Kreise ihrer Kleinen und Kleinsten veranschaulichen. Dann folgt eine Reihe im Wettbewerb von Kindern gezeichneter Illustrationen zu Reineke Fuchs, die zum Teil wunderbar frisch und reizend aufgefasst sind. König Nobel hat zwar eine steife Mähne, einen hängenden Leib und einen Knopf am Ende des Schwanzes, den man sich nicht erklären kann, aber das Haupt seitlich geneigt, sieht er die klagenden Hühner mit so viel Verständnis und Mitleid an! Reineke gibt sich bescheiden — listig, und es macht beim Urteilspruch einen erhebenden Eindruck, wie der Missetäter vom Bären am Strick gehalten wird, die Augen fromm zum Himmel gerichtet. — Weitere Blätter bringen neue köstliche Spielsachen für Kinder, die jedenfalls den Vorzug der Originalität und Unzerbrechlichkeit haben, dann folgen Zimmereinrichtungen, Lieder, Märchen, Verslein u. s. w. Im ganzen ist es ein sehr schön und geschmackvoll ausgestattetes Heft, an dem Alt und Jung seine grosse Freude haben kann, und es ist nur zu wünschen, dass es die weiteste Verbreitung finde und so das ästhetische Gefühl vertiefen helfe. Str.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Zürich. In Wald beantworteten die Hausfrauen einen Preisaufschlag für Kalbfleisch so lange mit völliger Einstellung des Kalbfleischkaufes, bis der Aufschlag wieder aufgehoben wurde.

Am 15. Nov. tritt in Zürich die Kirchensynode zusammen. Auf ihrer Traktandenliste finden wir u. a. das **Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten**. Hoffen wir, dass die Beratungen darüber von einem Geist der Gerechtigkeit getragen seien und uns der Erfüllung einer billigen Forderung der Frauen um einen Schritt näher rücken.

Ausland.

Weibliche Sachverständige beim Kaufmannsgericht Köln sollen auf Antrag des Kaufmännischen Vereins weiblicher Angestellten für Streitsachen, bei denen Frauen als Auskunftspersonen erwünscht sind, zugezogen werden. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes hat, abweichend von andern Gerichten, erklärt, die überreichte Vorschlagsliste sachverständiger Kauffrauen bei geeigneter Gelegenheit berücksichtigen zu wollen.

Eine neue Polizeiarztin. Beim Berliner Polizeipräsidium ist seit fünf Jahren eine Ärztin angestellt. Sie hat die zum erstenmal eingelieferten zweifelhaften weiblichen Personen zu untersuchen. Die Stellung wurde seiner Zeit geschaffen, um die Möglichkeit auszuschliessen, dass Frauen zwangsweise von Ärzten untersucht werden.

Frauen als Inspektorinnen. In England sind neun staatliche Fabrikinspektorinnen und eine Assistentin im Amte, deren Zahl jedoch für die anderthalb Millionen Arbeiterinnen als durchaus ungenügend erachtet wird. An weiblichen Sanitätsinspektoren besitzt London allein 26, das übrige England zuzüglich einiger Assistentinnen noch 58. Fünf Handelsinspektorinnen sind über England und Wales verteilt, und ausschliesslich über die Ausführung der Schutzbestimmungen für Angestellte in Ladengeschäften wachen 19 Inspektorinnen in England und eine in Dublin.

Frau C. Arnold-Vögeli
empfeilt zur Herbst- u. Winter-Saison (10)
Damenkleiderstoffe
Billig! in farbig und schwarz. Billig!
Hemden- und Blusen-Barchent
Baumwolltücher • Bett-Indienne • Damast • Flanelle
Fertige Blusen, Jupons, Unterröcke, Matinés
Schweiz. Warenhalle, Widdergasse 3, Zürich.

◇ **Modellhut-Ausstellung**
feinste Pariser, sowie eigene Modelle
gutsitzende Capothüte, feinste Kinderhüte (11
— zu billigsten Preisen. —
Brautschleier, Brautkränze von Fr. 1.50 an.
Fortwährend Eingang von Saison-Neuheiten.
Neu- und Reparatur-Arbeiten prompt und exakt.
Wwe. C. Stapfer, Zürich I
37 mittlerer Rennweg 37, nächst Bahnhofstrasse.
◇ Sonntags offen. ◇

Lugano ★ ★ Institut für junge Mädchen.
Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch,
Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5)
Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Zuger-Lose
Emission III, versendet à 1 Fr. per Nachn.
Frau Blatter, Lose-Versand, Aitdorf.
Haupttreffer Fr. 30,000, 15,000. Gewinnliste 20 Cts. 9
Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit
von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin.
Verlag von Zürcher & Furrer, Zürich. Preis 20 Cts.

Union für Frauenbestrebungen.
Freitag den 10. Nov., abends 8 Uhr im Schwurgerichtssaale:
Oeffentlicher Vortrag
von Frau H. von Forster (Nürnberg):
„Gedanken über den Mutterberuf“.
Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein
Der Vorstand.
Eintritt 50 Rp. (12)